Abschlussbericht und Ausblick

Mit diesem Bericht beabsichtigt die Verwaltung, den Ausschussmitgliedern einen Überblick über die Arbeit in der Wahlperiode 2008 bis Mai 2014 zu geben. Im Mittelpunkt stehen dabei die Schwerpunkte, zu denen inhaltliche Diskussionen geführt wurden und die Prozesse, mit denen sich die Verwaltung und der Jugendhilfeausschuss gemeinsam auseinandergesetzt haben. Wichtig ist es, dabei hervorzuheben, welche Auswirkungen die Entscheidungen für die Jugendhilfe und vor allem für die Kinder, Jugendlichen und deren Familien im Landkreis hatten.

Es wurden insgesamt 48 Beschlüsse einschließlich der Einvernehmensherstellungen mit den Satzungen der Kommunen gefasst und 35 Empfehlungen für den Kreistag ausgesprochen.

Einen großen Raum der Entscheidungen nahmen die Beschlussfassungen der Richtlinien (RL) ein. Gemäß den Verwaltungsvorschriften §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung sind Richtlinien grundsätzlich alle zwei Jahre auf deren Wirksamkeit zu prüfen und ausgerichtet auf ggf. neue gesetzliche Regelungen, ausgerichtet auf den Bedarf und der Qualitätsentwicklung im Landkreis Teltow-Fläming zu überarbeiten.
Dazu gehörten:

- RL zur Förderung der Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes,
- RL über die Gewährung von Nebenleistungen,
- RL über die Hilfe zur Erziehung in der Vollzeitpflege,
- RL zur Allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie,
- RL zur Förderung der Kindertagespflege und die
- RL zur Förderung der ergänzenden Angebote in der Kindertagesbetreuung.

Die vom JHA beschlossenen Richtlinien haben die Qualitätsstandards und die Finanzierung in den einzelnen Leistungsbereichen sichergestellt.
An dieser Stelle sei auf die Diskussionen im Rahmen der RL zur Förderung der Kindertagespflege in Bezug auf die Zahlung des Mindestlohnes für Tagesmütter und -väter und auf die Festsetzung des Essengeldes hingewiesen.

Einen weiteren Raum der Diskussion nahm die Förderung von Personalstellen und Angeboten in der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit ein.

Die Überprüfung aller Ausgaben im Bereich der Jugend- und Jugendsozialarbeit erfolgte immer unter Berücksichtigung der Verpflichtung zur Bereitstellung der erforderlichen Angebote gemäß der §§ 11 - 14 SGB VIII und der Bedarfsentwicklung im Landkreis mit Blick auf die Finanzkraft der Kommunen und der finanziellen Leistungsfähigkeit des Landkreises Teltow-Fläming.

Nachfolgend werden einzelne Leistungsbereiche des SGB VIII dargestellt:

Haushalt und Controlling:

Die Diskussionen um die Haushaltsplanungen in der Wahlperiode 2008 bis Mai 2014 nahmen naturgemäß einen großen Raum ein. In den von der Verwaltung vorgelegten Planungen und den Beschlussfassungen zur Entscheidung im Kreistag spiegelten sich zum einen die ansteigenden Bedarfe der Kinder und Jugendlichen sowie deren Familien im Landkreis wieder. Insgesamt hat sich das Haushaltsvolumen im Verlauf der Wahlperiode erheblich gesteigert.
In 2008 lagen die Ausgaben (Kameralistik) in der Jugendhilfe bei 33,6 Mio €, was bei Einnahmen von 10,94 Mio € einem Zuschuss durch den Landkreis von 22,66 Mio € entspricht. Demgegenüber hat sich die Aufwendung (Doppik) bis 2014 kontinuierlich erhöht. Die Planansätze für 2014 sehen Aufwendungen von 51,88 Mio €, Erträge von 17,22 Mio € und damit einen Zuschuss von 34,66 Mio € vor.

In den Empfehlungen des HA zu den jährlichen Haushalten waren aber auch die von der Verwaltung vorgeschlagenen Schwerpunktsetzungen enthalten. Dies betrifft insbesondere die Stärkung der präventiven Leistungen in den Bereichen der Familienförderung und in den Frühen Hilfen. Damit haben Verwaltung und JHA gemeinsam ein Signal für den Ausbau von Angeboten für (junge) Familien gesetzt. Der Ausbau von präventiven Angeboten ist gleichermaßen ein Schritt hin zu einer neuen Angebotsstruktur, z. B. in Form von Familienzentren im Landkreis.

Weiteren Raum nahm die Diskussion um die Empfehlungen des pwc-Gutachtens im JHA ein. Dabei konnte im Ausschuss einvernehmlich festgestellt werden, dass das Jugendamt

sowohl in Bezug auf seine Stellenausstattung als auch in Bezug auf die Gesamtaufwendungen, im Vergleich mit seinen Nachbarlandkreisen gut und wirtschaftlich aufgestellt ist.

Der Bereich des Controllings hat die Datenbasis für die Verwaltung und den JHA in den letzten Jahren kontinuierlich ausgebaut. Als ein Ergebnis wurde dem JHA der völlig überarbeitete Jugendhilfebericht 2012 übergeben, der zukünftig jedes Jahr fortgeschrieben in den Ausschuss eingebracht wird.

Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit

In diesem Leistungsbereich wurde der Prozess zur Entwicklung von einheitlichen Qualitätsstandards für die Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit weitergeführt und an der Erstellung eines Konzeptes gearbeitet. Die Qualitätsstandards bilden die Grundlage für die alltägliche Arbeit der sozialpädagogischen Fachkräfte im Landkreis Teltow-Fläming und für die Auftragsaushandlung mit den Kommunen und Anstellungsträgern. Es ist geplant, dass sie gleichermaßen für die über das Personalstellenprogramm des Landes geförderten als auch für die durch die Kommunen selbst finanzierten Personalstellen gelten. Dieser gesamte Prozess wurde gemeinsam mit den Kommunen und Trägern der freien Jugendhilfe geführt. Das Konzept für die Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit sowie die Qualitätsstandards befinden sich in der Endphase. Es ist geplant, diese Papiere im Jahr 2014 durch den JHA beschließen zu lassen.
Im Rahmen der Entwicklung der Qualitätsstandards wurde festgestellt, dass es in der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit nicht sinnvoll ist, von Planungsregionen/Sozialräumen auszugehen, da die Lebenswelten der jungen Menschen denen nicht entsprechen. Hier soll zukünftig von lokalen Planungsräumen gesprochen werden, die dem Lebensumfeld und den sozialen Bezügen der Zielgruppe eher entsprechen. Deshalb muss ein nächster Schritt sein, dass die Jugendhilfeplanung gemeinsam mit den Kommunen eine Definition für die entsprechenden lokalen Planungsräume festlegt.

Die Umsetzung der gemeinsamen Verantwortung der Kommunen und des Landkreises für die Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit spiegelt sich in der Veränderung der Übernahme von Sach- und Betriebskosten in der entsprechenden RL wieder.

Im Rahmen der Verteilung der Personalstellen ist seit 2012 die Stelle für eine kreisweite Jugendkoordinatorin geschaffen worden. Damit war beabsichtigt, die Vergleichbarkeit von Entwicklungen Strukturen, Prozessen, Arbeitsweisen und Angeboten in den einzelnen Sozialräumen zu ermöglichen. Diese Funktion kann nur jemand übernehmen, der übergreifend in allen Kommunen/Sozialräumen tätig ist.
Gemäß § 80 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII hat der Träger der öffentlichen Jugendhilfe Vorsorge zu treffen, dass auch ein unvorhergesehener Bedarf befriedigt werden kann. Mit einem 1,0 Stellenanteil in Verbindung mit einer kreisweit tätigen Jugendkoordinatorin ist das Jugendamt diesem Grundsatz gerecht geworden. Hierzu wird es 2014 eine Überprüfung zur Wirksamkeit dieser Stelle geben.

Kita und Tagespflege:

Die 2008 beschlossenen „Grundsätze des Landkreises Teltow-Fläming für Kindertagesstätten und Kindertagespflege“ wurden mit der Fortschreibung des Kita-Bedarfsplanes für den Zeitraum 2014 bis 2017 auf die geforderten Qualität, auf ihre Akzeptanz, Umsetzung und fachpolitischer Aktualität hin überprüft und gemeinsam mit den Kommunen und Trägern der freien Jugendhilfe überarbeitet. Die überarbeiteten Mindestanforderungen für die Kindertagesbetreuung und Kindertagespflege wurden durch die Qualitätsanforderungen für alternative Angebote (§ 1 (4) KitaG Brandenburg) und für ergänzende Angebote (§ 1 (4) S. 2 KitaG Brandenburg) ergänzt. Hier bestand die Erforderlichkeit eine RL zu erarbeiten, die die Finanzierung regelt. In Abstimmung zwischen dem Landkreis und den Kommunen wird eine gemeinsame Finanzierung der ergänzenden Angebote in der Kindertagesbetreuung angestrebt.
Gleichermaßen bilden diese Qualitätsanforderungen die Voraussetzung für Kommunen, für Träger der freien Jugendhilfe und für Elterninitiativen zukünftig in die Kita-Bedarfsplanung des Landkreises aufgenommen zu werden.

Mit der strategischen Zielsetzung - Vereinbarkeit von Familie und Beruf - ist in der Kindertagesbetreuung nicht nur ein Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz in einer Kindertageseinrichtung bzw. in der Kindertagespflege, sondern auch ein Anspruch auf Erziehung, Bildung und Betreuung in Einrichtungen garantiert worden. Seit dem 01.08.2013 besteht ein Rechtsanspruch auf frühkindliche Betreuung in einer Kindertagesstätte oder in der Kindertagespflege für Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr. Die Umsetzung dieses gesetzlichen Anspruchs findet in der Kita-Bedarfsplanung bis 2017 eine besondere

Berücksichtigung. Um zu ermitteln, ob die festgelegten Versorgungsquoten dem Bedarf entsprechen, ist eine jährliche Überprüfung zu Entwicklungen der Kinderzahlen und dem sich daraus ergebenen Platzangebot vorgesehen, um rechtzeitig mit den Kommunen und Trägern der freien Jugendhilfe auf Fehlbedarfe reagieren zu können.

Einen großen Umfang nahm seit 2008 die Votierung der Mittel zur Kinderbetreuungsfinanzierung ein. Nach Maßgabe der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Investitionsmaßnahmen zur Umsetzung des Investitionsprogramms „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2008 - 2013 im Land Brandenburg (RL Kinderbetreuungsfinanzierung) vom 31.03.2008 in der Fassung der Änderung vom 22.02.2010 konnten Zuwendungen zu den Kosten für notwendige Investitionen zur Schaffung und Sicherung von Betreuungsplätzen in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege für Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr gewährt werden. In einem 2. Verfahren hat das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport (MBJS) dem Landkreis weitere Investitionsmittel des Bundes im Rahmen des Fiskalpaketes in Höhe von 1.100.000 € zur Verfügung gestellt.
Im Ergebnis dessen, hat der Kreistag für die Umsetzung des Rechtsanspruchs insgesamt Mittel in Höhe von 4.424.821,43 € positiv votiert. Dadurch wurden 265 neue Plätze in Kindertagesstätten geschaffen, 332 Plätze in Kindertageseinrichtungen und 441 Plätze in der Kindertagespflege gesichert.

Qualitätsentwicklung gem. 79a SGB VIII und Berichtswesen:

Im Landkreis Teltow-Fläming wurde, wie im § 79a SGB VIII gefordert, die Qualitätsentwicklung als kontinuierlichen Prozess als Schwerpunkt der letzten Jahre gesehen. Das Gesetz führt dazu aus, dass der Träger der öffentlichen Jugendhilfe selbst „Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität sowie eigene Maßnahmen … weiterzuentwickeln, anzuwenden und regelmäßig zu überprüfen [hat].“ Dazu gehört die Einbeziehung aller Aufgaben und Handlungsfelder der Kinder- und Jugendhilfe durch die Benennung von Qualitätskriterien, die Orientierung an bereits angewandten Maßstäben und die kontinuierliche Bewertung der eigenen Arbeit anhand von Qualitätsanforderungen.

Ein großer Schwerpunkt war die Überarbeitung der Qualitätsrichtwerte für die ambulanten, teilstationären und stationären Hilfen. Das Jugendamt befand sich seit 2011 im Dialog mit den Trägern der freien Jugendhilfe im Landkreis Teltow-Fläming. Im Rahmen dieser Beteiligung

wurde gemeinsam vereinbart, dass die seit 2007 bestehenden Qualitätsrichtwerte auf den Prüfstand gestellt werden und diese den aktuellen Bedarfen anzupassen sind.
Ziel war es, die Qualität in den jeweiligen Hilfen zu verbessern, mehr Klarheit, Transparenz und Vergleichbarkeit zu schaffen sowie einheitliche Leistungsbeschreibungen und angebotsspezifische Mindeststandards zu entwickeln.
Diese Qualitätsrichtwerte dienen als gemeinsame Arbeitsgrundlage ebenso für das Jugendamt wie auch für die Träger der freien Jugendhilfe. Um eine Qualitätssicherung zu gewährleisten, ist eine Evaluation erforderlich. Diese soll zeigen, ob die Qualitätsrichtwerte den tatsächlichen Anforderungen an die sozialpädagogische Arbeit entsprechen und ob sie für die Hilfeempfänger wirksam sind.
In den kommenden Jahren wird dieser Prozess der Qualitätsentwicklung fortgesetzt, indem weitere Qualitätsrichtwerte (§ 18.3 SGB VIII - begleiteter Umgang, § 19 SGB VIII - gemeinsame Wohnformen für Mütter, Väter und Kinder sowie § 29 SGB VIII soziale Gruppenarbeit) erarbeitet werden.
Im Ergebnis des gesamten Prozesses soll ein Qualitätshandbuch erstellt werden, welches nicht nur von den Trägern der freien Jugendhilfe, sondern auch vom Jugendamt genutzt werden soll. Es kann aus diesem Qualitätshandbuch entnommen werden, was vom Jugendamt zu erwarten ist und was das Jugendamt von den Trägern erwarten kann.

Zusammenfassend wird von der Verwaltung eingeschätzt, dass gute Voraussetzungen für die Umsetzung der neuen Vorgaben zur Qualitätsentwicklung im Bereich Hilfen zur Erziehung geschaffen worden sind und das Jugendamt und die Träger der freien Jugendhilfe nach einem einheitlichen Qualitätsverständnis arbeiten. Nur so kann Transparenz über die Qualität der Leistungen geschaffen werden. Davon profitieren nicht nur die Klienten, die eine angebotene Leistung in Anspruch nehmen möchten. Auch für die Mitarbeiter des Jugendamtes und der Träger ergibt sich durch die einheitlichen Qualitätskriterien die Möglichkeit, die Qualität ihrer Arbeit wirkungsvoll darzustellen.

Zukünftig wird der Schwerpunkt auf die Erarbeitung eines qualifizierten Berichtwesens gelegt. Dies bezieht sich nicht nur auf den Bereich der Hilfen zur Erziehung (ff), sondern auch auf die Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit (einschließlich der Jugendberufshilfe) und auf die Kindertagesbetreuung.

<u>Planung und Entscheidung zu einem Krisennotdienst</u>

Das Jugendamt sah 2011 sowohl aus fachlicher als auch aus finanzieller Sicht die Notwendigkeit, das bisherige Inobhutnahme-System umzustrukturieren. Zu diesem Zweck soll ein Krisennotdienst entstehen, der eine zentrale Anlaufstelle für Kinder und minderjährige Jugendliche und deren Familien in Krisen- und Notlagen darstellt.
Der Krisennotdienst

- bietet mit dieser Spezialisierung Vorteile einer qualifizierten Krisenintervention.
- ist außerhalb der Sprechzeiten des Jugendamtes direkt zugänglich sowie telefonisch erreichbar und leistet neben der Inobhutnahme auch ambulante Krisenberatung.
- soll im Auftrag des Jugendamtes Clearingsfunktionen wahrnehmen.

Der Inhalt der zu übertragenden Aufgaben unterteilt sich in drei Module: Modul A - Kinder- und Jugendnotruftelefon, Modul B - Zentrale Inobhutnahme, Modul C -Clearingangebot im ambulanten und stationären Setting.
Das Clearing soll ambulanten Hilfen vorgeschalten werden und dazu beitragen, dass eine Rückführung in die Herkunftsfamilie erfolgen kann. Dieses Vorgehen könnte dann dazu führen, dass die stationären Hilfen gesenkt werden können.
Im Jahr 2011 wurde die Vergabe dieser Leistungen ausgeschrieben. Über das Vorgehen dieses Verfahrens wurde der JHA informiert und auch Mitglieder der einzelnen Fraktionen beteiligt. Die Entscheidung fiel sach- und fachgerecht auf die GfB Siethen. Zum aktuellen Stand ist zu sagen, dass derzeit die Baumaßnahmen an dem vorgesehenen Gebäude am Haag 5 in Luckenwalde beginnen.

Sozialraumorientierung und regionale Planungsstruktur:

Am 14.03.2012 wurde durch den JHA beschlossen, eine leistungsbezogene und vier regionale Arbeitsgemeinschaften gemäß § 78 SGB VIII zu gründen. Ziel dieser gesetzlichen Vorschrift ist es, Trägern der Jugendhilfe, die Möglichkeit zu geben, sich an fachlichen Diskussionen zur Gestaltung von Angeboten und Diensten der Jugendhilfe im jeweiligen Zuständigkeitsbereich zu beteiligen und Meinungsäußerungen in Entscheidungsfindungen einfließen zu lassen.
Die Gründung der Arbeitsgemeinschaft (AG) Kindertagesbetreuung erfolgte am 23.05.2013 und alle Kommunen und Träger der freien Jugendhilfe, die Angebote in der Kindertagesbetreuung erbringen, nehmen an den Beratungen der AG teil. Zu den Aufgaben und Zielen dieser AG gehört die Umsetzung von Qualitätszielen, die sowohl im SGB VIII als auch im KitaG Brandenburg genannt werden. Gleichzeitig dient diese AG als Plattform eines Informations- und Fachaustauschs zwischen den kommunalen, freien und dem öffentlichen

Träger der Jugendhilfe. Eine intensive Beteiligung durch die Bildung einer Unterarbeitsgruppe der AG wurde bei der Erarbeitung der Qualitätsanforderungen sichergestellt.
Die Umsetzung der vier regionalen (sozialräumlich ausgerichtete) Arbeitsgemeinschaften gestaltet sich schwierig. Die verschiedenen Arbeitsbereiche in der Jugendhilfe haben vielfältige Bezüge untereinander und bilden ein komplexes Gesamtsystem. Zur Sicherung dieses Gesamtsystems sollen zum einen die Ziele und Angebote für alle Arbeitsfelder der Jugendhilfe definiert und aufeinander abgestimmt und zum anderen weitere Ressourcen im Sozialraum aktiviert und genutzt werden. Ein entwickeltes Netz von Kooperationsbezügen im Sozialraum mobilisiert mehr Ressourcen, als die Jugendhilfe allein tragen könnte, um die Lebenssituation von jungen Menschen und deren Familien positiver zu beeinflussen. Somit ist die AG auch als ein Gremium des Zusammenschlusses aller in einem Sozialraum Tätigen zu verstehen, die für die Lebenswelt von Kindern, Jugendlichen und Familien von Bedeutung sind.
Gründe, dass die Umsetzung dieses Beschlusses noch nicht realisiert werden konnte, ist zum einen darauf zurückzuführen, dass intern in der Verwaltung Diskussionen zu Sozial-und Planungsräumen/Planungsregionen geführt werden und diese noch nicht abgeschlossen sind. Andererseits gibt es bereits bestehenden Regionalkonferenzen zum Kinderschutz, an denen Träger der freien J
Jugendhilfe, Institutionen und weitere Partner des gesellschaftlichen Lebens teilnehmen. Neben diesen Regionalkonferenzen gibt es andere Fachgremien und Netzwerke, in denen ebenfalls - oftmals die gleichen Fachkräfte - mitarbeiten. Hier zeigt sich, dass die Zeitressourcen aller Beteiligten nur noch begrenzt sind. Für die Entwicklung (weiterer) regionaler Arbeitsgemeinschaften stellt sich die Frage, wie die vorhandenen Strukturen geändert bzw. gebündelt und inhaltlich auszugestalten sind. Diese Frage wird uns zukünftig weiterhin beschäftigen.
Alternativ wurde vom Jugendamt die „Gemeinsamen Planungs- und Steuerungsgruppe Jugendhilfe Teltow-Fläming“ ins Leben gerufen, an der die Geschäftsführer der Träger der freien Jugendhilfe, die im Bereich Hilfen zur Erziehung tätig sind, teilnehmen. Dieses Gremium beschäftigte sich mit der Entwicklung von Qualitätsrichtwerten, Instrumenten des Berichtswesens, der Finanzierung von Hilfen/Leistungen und es diente dem Fachaustausch zwischen den Trägern der freien Jugendhilfe und dem Jugendamt. Hier besteht der Wunsch der Verwaltung, dass die Träger der freien Jugendhilfe mehr Fachthemen in die Planungs- und Steuerungsgruppe selbst einbringen.

Schwerpunktsetzung präventive Aufgaben:

Die Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie nach § 16 SGB VIII legt den Schwerpunkt auf Familienförderung und Frühe Hilfen. Dies hat zum Ziel, die Familie zu stärken und bereits werdende Eltern bzw. Eltern und andere Erziehungsberechtigte in ihrer Erziehungskompetenz zu fördern.
Zur Umsetzung dieser Aufgabe ist im 1. Halbjahr 2013 eine Stelle Familienbildung im Jugendamt eingerichtet worden.
Es wurden insbesondere Angebote, die es innerhalb des Landkreises zur präventiven Unterstützung von Eltern gibt, entsprechend der Bedarfe von Familien abgestimmt und neue Angebote initiiert. Dazu wurde die „Richtlinie zur Allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie“ neu formuliert und zwei Förderbereiche festgelegt (Förderung für den Auf- und Ausbau von Familienzentren, Förderung von präventiven Angeboten).

Neben den präventiven Angeboten strebt das Jugendamt an, mittelfristig Familienzentren in den Kommunen aufzubauen. Im November 2013 nahm ein, durch den Landkreis gefördertes Familienzentrum in Dahme/Mark, seine Arbeit auf.
Derzeit wird ein Gesamtkonzept zur Familienförderung und Frühe Hilfen erarbeitet, welches 2014/2015 in den JHA eingebracht werden soll.

Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes zur Förderung von Frühen Hilfen

Besondere Bedeutung hat der Gesetzgeber der Frühen Förderung zugeschrieben. Mit dem neuen Bundeskinderschutzgesetz (BKiSchG) sind zahlreiche neue Aufgaben übertragen worden, die für die Verwaltung eine ziemliche Herausforderung darstellten. Es sind neue Standards gesetzt worden und es gibt konkrete neue Angebote, die entwickelt werden müssen. Im Rahmen dieses Bundesgesetzes gibt es das Gesetz zur Kooperation und Kommunikation. Ziel ist es, den Ausbau der frühen Hilfen zu fördern. Der Gesetzgeber sagt, dass der Kinderschutz verbessert werden muss und stellt sich vor, dass frühe Hilfen verstärkt greifen sollen. Der Bund hat hierzu eine Bundesinitiative (BI) gestartet, die sich „Bundesinitiative Netzwerk frühe Hilfen und Familienhebammen“ nennt und auf die Jahre 2012 bis 2015 ausgerichtet ist.
Dieser gesetzlichen Verpflichtung kam der Landkreis nach und hat sich auf den Weg gemacht, Kinder früher und besser vor möglichen Gefährdungen im sozialen und gesundheitlichen Bereich zu schützen. Dabei liegt unser Hauptaugenmerk darauf, Risiken für Kinder möglichst frühzeitig zu erkennen, die elterliche Erziehungs- und

Gesundheitskompetenz zu unterstützen und Eltern zu einer sicheren Eltern-Kind-Beziehung zu verhelfen. Die Grundlage im Landkreis Teltow-Fläming ist ein Rahmenkonzept, das folgende Schwerpunkte enthält:

- eine Angebots- und Leistungsdatenbank zu Frühen Hilfen im Landkreis,
- das Familienbegleitbuches - Informationen für junge Eltern,
- den Aufbau eines Arbeitskreises (AK) Frühe Hilfen innerhalb des Netzwerkes Kinderschutz (Dieser AK hat seine Arbeit am 27.11.2013 aufgenommen.),
- den Baby-Begrüßungsdienst und
- den Einsatz von Familienhebammen.

Gesetzliche Veränderung: Umsetzung der Reform des Vormundschaftsrechts vom 05.07.2011

Die Arbeit in der Vormundschaft hat sich seit der Reform des Vormundschaftsrechts 2011 verändert und stellt neue Anforderungen an die Jugendämter, Vormünder, freie Träger und Familiengerichte.

Ziel des Gesetzgebers ist es, die Qualität in der Vormundschaft und Pflegschaft zu verbessern. Es geht dabei hauptsächlich um die Konkretisierung der Personensorgepflichten und die stärkere Berücksichtigung der Mündelinteressen.

Das Jugendamt hat eine Gewährleistungspflicht (§ 79 Abs. 2 SGB VIII i.V. § 53 SGB VIII) und muss zur Erfüllung seiner Aufgaben

- Vormünder zur Verfügung stellen, neben Amtsvormündern auch andere Vormünder, die eine Vorrangstellung haben (auch in Vorbereitung des Sorgerechtsentzuges),
- durch Öffentlichkeitsarbeit informieren, werben und Einzelpersonen gewinnen,
- Einzelvormünder schulen und begleiten und
- jährlich prüfen, ob eine geeignete Einzelperson die Vormundschaft übernehmen kann (§ 56 Abs. 4 SGB VIII).

Ausblick und Aufgaben für die nächste Wahlperiode

- Stärkung von präventiven Angeboten in der Familienförderung und Frühen Hilfen
- Sicherstellung von flächendeckenden Angeboten an den Grundschulen (Sozialarbeit an Grundschulen)
- Abschluss von Vereinbarungen zwischen den Kommunen und dem Landkreis zur Sicherstellung der Sozialarbeit an Schulen

- Entwicklung von lokalen Rahmenkonzepten auf der Grundlage von sozialräumlichen Prinzipien in der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit
- Weiterführung der Entwicklung von Qualitätsrichtwerten im Bereich der Hilfen zur Erziehung (Erstellung eines Qualitätshandbuches)
- fortlaufende Überprüfung und Anpassung der Kita-Finanzierung
- Überarbeitung des öffentlich - rechtlichen Vertrages
- Auslagerung der Aufgaben Amtsvormünder (Gewinnung, Schulung und Begleitung von Einzelvormündern)
- Fortschreibung der Planung zur Jugendberufshilfe (§ 13 SGB VIII)
- Erarbeitung von Kennziffern abgeleitet von den strategischen Zielen der Jugendhilfe (Unterstützung des Ausbaus von präventiven Angeboten, sozialräumliche Vernetzung von Einrichtungen und Diensten der Jugendhilfe mit weiteren Angeboten, Ausbau der Kindertagesbetreuung zur Sicherung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf, Ausbau der Trägervielfalt)